

1. Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science vom 25.08.2008 vom 08.05.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

I.

Die Zugangs- und Zulassungsordnung im Studiengang Information Systems der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss *Master of Science* wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber hat folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten für Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Motivationsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, in dem insbesondere auch die Präferenzen für bestimmte Themengebiete laut § 7 Abs. 2 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Systems dargelegt werden.
 7. Nachweis der in § 6 Abs. 3 genannten Grundlagenkenntnisse in Form von Inhaltsbeschreibungen der erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Lehrveranstaltungen. Dieser Nachweis kann entfallen, falls der Abschluss gem. § 3 Abs. 1 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erworben wurde.
 8. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.02.2009.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles